

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

1. **Betreff:** Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	24.11.2014	öffentlich
2. Gemeinderat	15.12.2014	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) 763.000 €

Finanzierung durch Bund ./.
763.000 €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) 0 €

2. Folgekosten

Personalkosten 0 €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme 0 €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.
0 €

Jährliche Belastungen 0 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger
Straße

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem geplanten Ausbau des Knotenpunkts B 3 / Windschläger Straße zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Kassel Mathias	Tel. Nr.: 82-2413	Datum: 10.09.2014
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorlage dient der Erreichung des strategischen Ziels 11 „Erhöhung der Umwelt- und Stadtverträglichkeit des Verkehrs“

1. Vorgeschichte

Der Knotenpunkt B 3 / Windschläger Straße ist in Hauptverkehrszeiten überlastet und es stellen sich zu diesen Zeiten starke Rückstaubildungen auf der B 3 in beiden Richtungen ein. Zudem gibt es immer wieder lange Wartezeiten für den Verkehr aus der Windschläger Straße. Diese Situation führt in der Folge zu einer Verlagerung von Verkehr auf den Spieriweg, der für einen solchen Verkehr nicht ausgebaut ist. Zudem ist der Spieriweg eine stark befahrene Fahrradachse. Das Befahren mit Kfz ist dort nur von Nord nach Süd gestattet. Bedingt durch die Rückstaubildungen auf der B 3 wird der Spieriweg aber auch in der Richtung von Süd nach Nord immer wieder verkehrswidrig durch Kfz genutzt. Vor diesem Hintergrund forderte der Ortschaftsrat von Windschlag immer wieder den Ausbau des Knotenpunkts an der B 3 in einen Kreisverkehrsplatz.

Die Straßenbauverwaltung hat diesen Vorschlag geprüft. Hierzu gab es mehrere Ortstermine, teilweise unter Einbeziehung des Ortschaftsrates und der Stadtverwaltung. Bei einem dieser Treffen waren neben Vertretern des Regierungspräsidiums auch Vertreter des Bundesverkehrsministeriums und des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vor Ort. Schlussendlich schied die Realisierung eines Kreisverkehrsplatzes an den nicht ausreichenden Flächenverfügbarkeiten, der äußerst ungünstigen Verteilung der Verkehrsstrombelastungen sowie der ungünstigen Topografie auf der Ostseite aus. Das Regierungspräsidium entwickelte daraufhin eine Variante für eine Optimierung des Knotenpunkts samt der Signalisierung.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2013 dem Vorschlag der Straßenbauverwaltung einstimmig zugestimmt mit der Anmerkung, dass sich die Situation der aus dem Ort auf die B 3 einfahrenden Kfz dadurch nicht verschlechtern darf. Der fehlende Lärmschutz in diesem Bereich sollte zusammen mit dieser Umbaumaßnahme ergänzt werden.

Dieser Sachverhalt wurde am 22.04.2013 im Verkehrsausschuss beraten und am 13.05.2013 stimmte der Gemeinderat dem vorgeschlagenen Ausbau zu und beauftragte die Verwaltung, mit dem Regierungspräsidium Gespräche bezüglich eines erweiterten Lärmschutzes im Zuge dieser Maßnahme aufzunehmen (Drucksache-Nr. 004/13).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

2. Aktuelle Planung zum Ausbau des Knotens

Die nun vom Regierungspräsidium vorgelegte Planung entspricht im Wesentlichen dem 2013 vorgelegten Entwurf. Allerdings bleiben die Forderungen der Stadtverwaltung bezüglich der Verbesserung des Lärmschutzes, die sie in Gesprächen mit dem Regierungspräsidium erhoben haben, bisher unberücksichtigt.

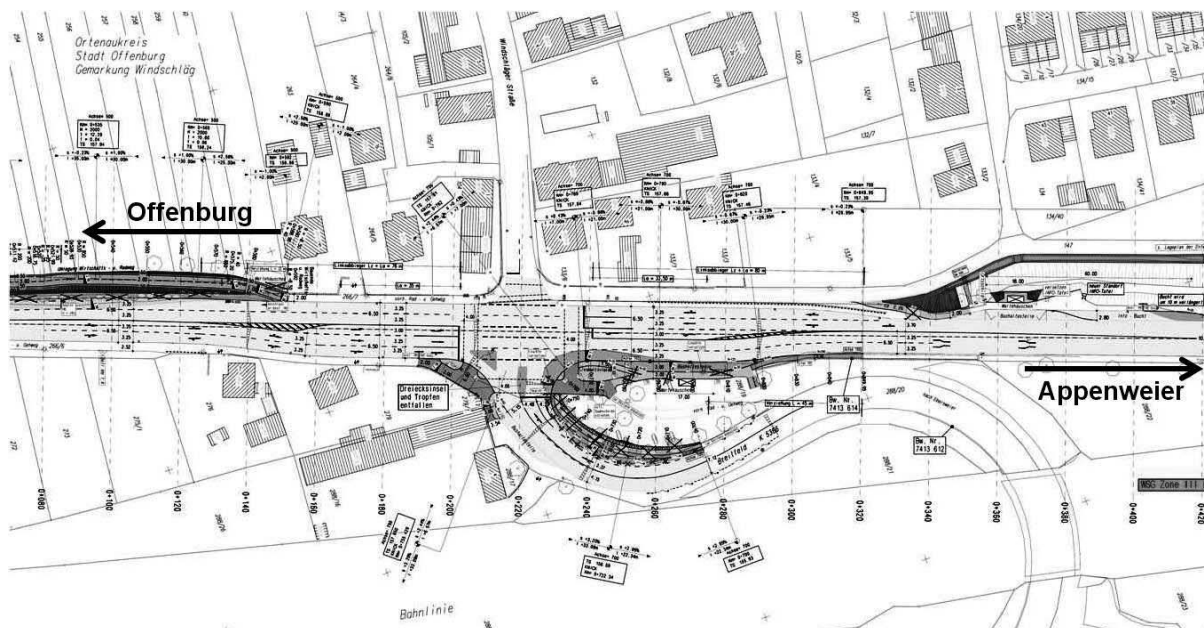


Abbildung 1: Gesamtübersicht des Knotens (siehe auch Anlage)

Grundsätzlich wird die B 3 in der Form umgestaltet, dass im Knotenbereich zwei durchgehende Fahrspuren pro Richtung bestehen, ohne die vorhandenen Stützwände verlegen zu müssen. Um südlich des Knotenpunktes (Richtung Offenburg) eine ca. 40 m längere Mehrstreifigkeit zu erreichen, wird durch die Aufweitung der B 3 aus Richtung Offenburg die Verlegung des westlichen Wirtschafts- und Radwegs auf eine Länge von ca. 90 m erforderlich. Hierbei werden die zwei Geradeausfahrbeziehungen pro Richtung u.a. durch die Umwandlung der derzeitigen separaten Rechtsabbiegespuren, die jeweils nur eine geringe Verkehrsbelastung aufweisen, in kombinierte Geradeaus- / Rechtsabbiegespuren und zudem durch die Verkürzung der Linksabbiegespuren geschaffen. Somit ergibt sich im Zufluss aus Richtung Appenweier eine Zweistreifigkeit auf einer Länge von ca. 75 m und aus Richtung Offenburg von ca. 120 m.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Nachfolgend ist exemplarisch die Querschnittsaufteilung der Fahrbahn nördlich des Knotens mit Blickrichtung nach Appenweier dargestellt.

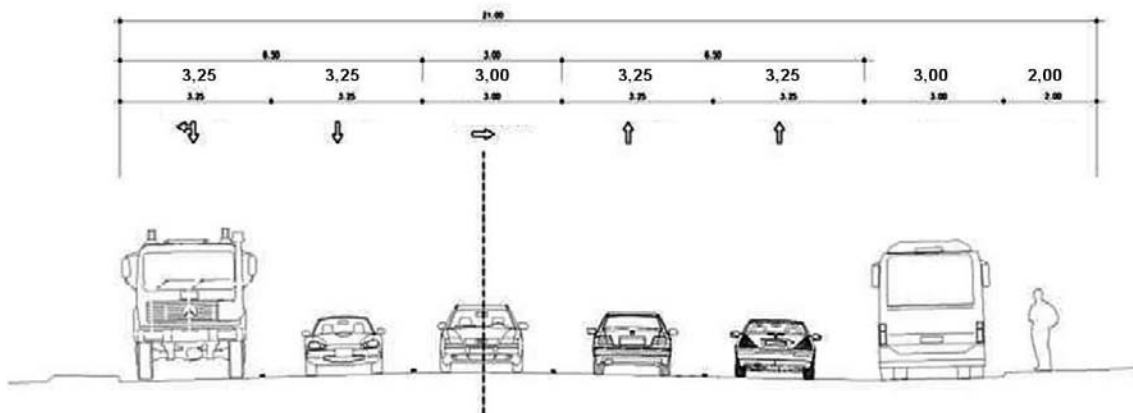


Abbildung 2: Neuer Straßenquerschnitt

Für die in Abflussrichtung erforderlichen Mehrstreifigkeiten müssen die derzeitigen vorhandenen Bushaltestellen verschoben bzw. verlegt werden. In Richtung Offenburg muss die vorhandene Bushaltestelle nach der Kreuzung aufgegeben und in die schon vorhandene Infobucht vor der Kreuzung verlegt werden. Die dort vorhandene Bucht wird in Richtung Norden um ca. 10 m verlängert. Somit wird gewährleistet, dass ein Gelenkbus und ein Sattelzug gleichzeitig die Bucht benutzen können. Durch entsprechende Markierung wird der Bereich der Busbucht deutlich gekennzeichnet. Ein barrierefreier Zugang zur Bushaltestelle wird vom vorhandenen Wirtschafts- und Radweg eingerichtet. Für ÖPNV-Nutzer ergeben sich dadurch je nach Wohnlage um ca. 100 m längere bzw. kürzere Laufwege zur neuen Haltestelle.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

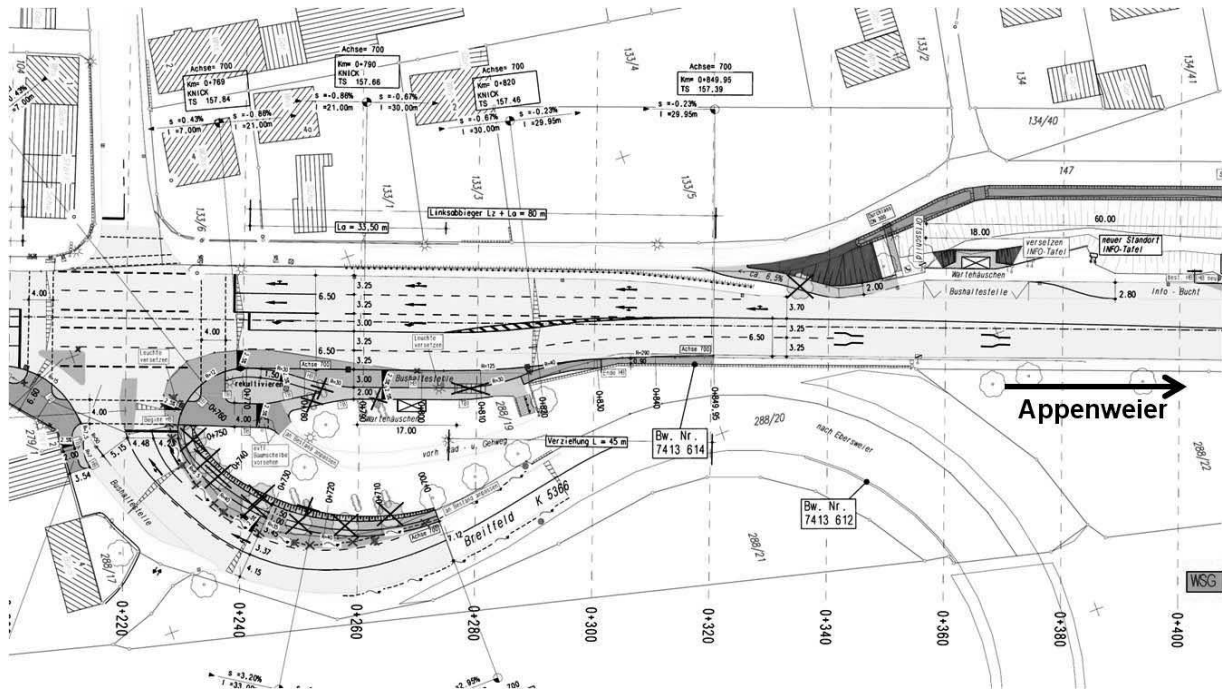


Abbildung 3: Nordteil des Knotenpunkts

Die nach der Kreuzung dadurch freiwerdende Fläche kann mit einer geringfügigen Erweiterung mit Eingriff in Bankett und Fläche zwischen dem Wirtschafts- und Radweg für eine erforderliche Mehrstreifigkeit in einer Länge von ca. 135 m ausgebaut werden. In Richtung Appenweier muss die gesamte Zufahrt der K 5366 umgestaltet werden, wodurch auch die Möglichkeit für eine Mehrstreifigkeit der K 5366 in der Zufahrt genutzt wird. Die Dreiecksinsel und der Fahrbahntropfen in der K 5366 entfallen. Der nordöstliche Fahrbahnrand mit angrenzender Busbucht wird nach Osten verschoben. Ebenfalls müssen die angrenzenden Geh- und Radwege angepasst werden. Der nordwestliche Fahrbahnrand der K 5366 wird verschoben, so dass eine separate Rechtseinbiegefahrspur entsteht, wodurch der Fahrstrom dieser Spur signaltechnisch zusammen mit dem Linksabbieger der B 3 abgewickelt werden kann, was zu einer weiteren Leistungssteigerung der Zufahrt beiträgt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

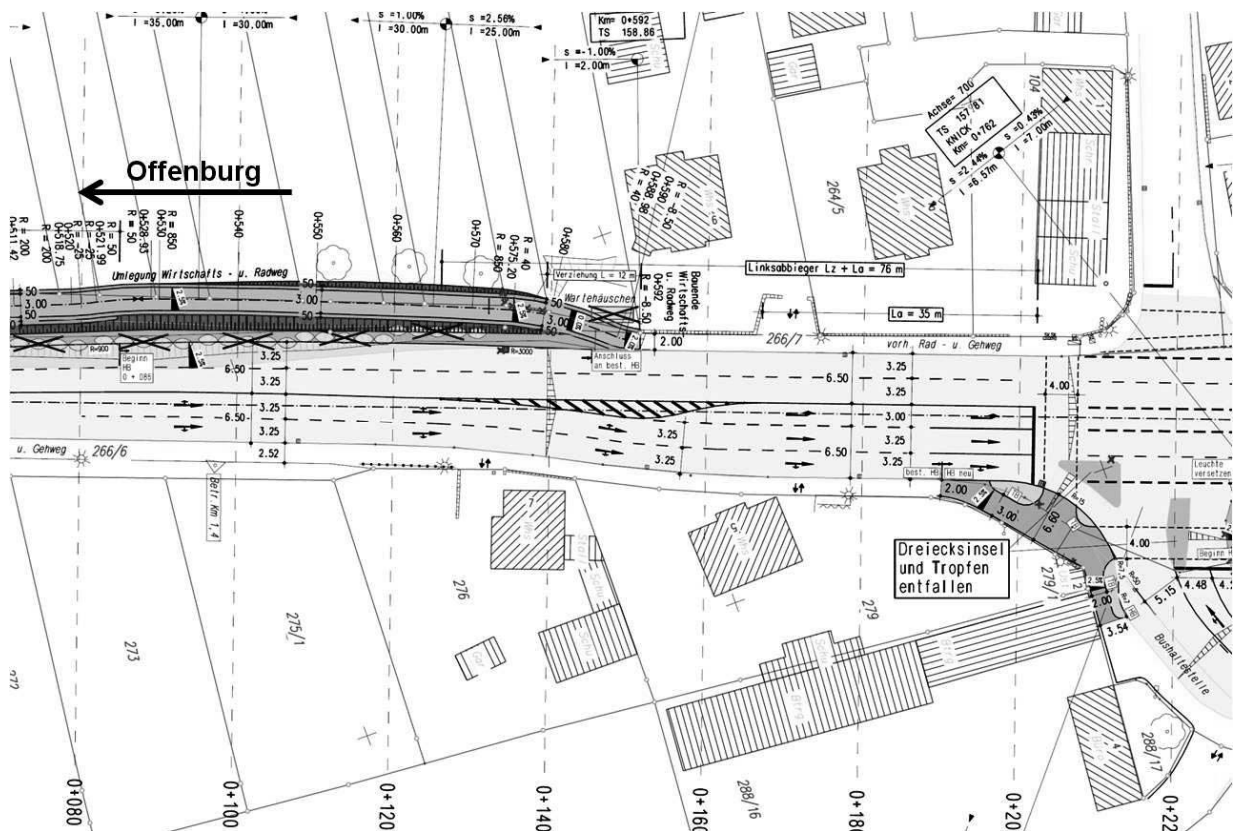


Abbildung 4: Südteil des Knotenpunkts

In der Spitzenstunde wird mit diesen Maßnahmen eine Leistungssteigerung von 10 - 20% erzielt, bei einer Verkürzung der Umlaufzeit von 150 sec. morgens und 141 sec. abends auf 120 sec. In der Spitzenstunde können so ca. 360 Kfz/h mehr abgewickelt werden als heute. Damit ergeben sich auch kürzere Wartezeiten und geringere Rückstaubildungen für die Ausfahrt aus der Windschläger Straße.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Kassel Mathias

Tel. Nr.:
82-2413

Datum:
10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

3. Lärmschutzmaßnahmen

Das Vorhaben unterliegt den Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), weil im Knotenpunktbereich am östlichen Fahrbahnrand der Straßenkörper baulich verbreitert wird. Die Voraussetzungen der „wesentlichen Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV sind durch den „erheblichen baulichen Eingriff“ gegeben.

Für die Gebäude, bei denen das Kriterium der „wesentlichen Änderung“ nicht erfüllt wird, besteht ggf. Anspruch auf Lärmsanierung, wenn die Auslösewerte für Lärmsanierung überschritten werden und die entsprechenden Voraussetzungen entsprechend den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 erfüllt werden.

Im Rahmen der Nachrechnung von 7 ausgewiesenen Lärmaktionsbereichen nach RLS-90 im Stadtgebiet von Offenburg (Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.12.2011 im Auftrag des RP Freiburg) wurde die Zählung der Stadt Offenburg mit einem DTV von 21.100 Kfz/24h zugrunde gelegt.

3.1 **Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung**

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigen, dass das Kriterium einer wesentlichen Änderung an folgenden Gebäuden erfüllt wird, und somit dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen nach den Regelungen der Lärmvorsorge besteht:

- Appenweierstraße 2 (nur 1. OG)
- Appenweierstraße 4
- Appenweierstraße 4a
- Appenweierstraße 5
- Appenweierstraße 6
- Appenweierstraße 7
- Windschläger Straße 1a

An folgenden Gebäuden werden die Auslösewerte für Lärmsanierung überschritten:

- Appenweierstraße 9
- Appenweierstraße 11

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Kassel Mathias	Tel. Nr.: 82-2413	Datum: 10.09.2014
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

3.2 Abwägung aktive - passive Lärmschutzmaßnahmen durch das Regierungspräsidium

Bereich Westseite, südlich Windschläger Straße

Betroffen sind hier die beiden Gebäude Appenweierstraße 6 und Windschläger Straße 1a. Um den maßgebenden Grenzwert der Lärmvorsorge am Tag für Mischgebiete von 64 dB(A) und von 54 dB(A) bei Nacht im Erdgeschoss und im Freibereich nicht zu überschreiten, müsste eine Lärmschutzwand ca. 80m lang und 3,0m hoch sein. Die zu erwartenden Kosten für die Lärmschutzwand liegen um ein Vielfaches über den Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen für zwei Gebäude.

Zusätzlich erschwerend kommen noch folgende Gesichtspunkte hinzu, die einer Lärmschutzwand entgegenstehen oder diese ausschließen:

- Sichtverhältnisse für den ein- und ausfahrenden Verkehr der Windschläger Straße
- Zufahrt zum Anwesen Appenweierstraße 6 nicht mehr möglich
- Städtebauliche Verträglichkeit
- Zusätzlicher Grunderwerb erforderlich

Bereich Westseite, nördlich Windschläger Straße

Betroffen sind hier die Gebäude Appenweierstraße 2, 4 und 4a. Das Gebäude Appenweierstraße 4 liegt direkt im Einmündungsbereich B 3 / Windschläger Straße und kann mit einer Lärmschutzwand nicht geschützt werden. Um den Grenzwert von 64 dB(A) am Tag (54 dB(A) in der Nacht) im Erdgeschoss und im Freibereich an den Gebäuden Appenweierstraße 2 und 4a einhalten zu können, müsste eine Lärmschutzwand 2,5 m hoch und ca. 110m lang sein. Die Länge ist deshalb erforderlich, weil weiter nördlich ein Lärmschutzwall vorhanden ist, in den die Lärmschutzwand einbinden sollte, um den Lückenschluss bei den Lärmschutzeinrichtungen zu gewährleisten. Zusätzlich erschwerend kommen noch folgende Gesichtspunkte hinzu, die einer Lärmschutzwand entgegenstehen oder diese ausschließen:

- Sichtverhältnisse für den ein- und ausfahrenden Verkehr der Windschläger Straße
- Städtebauliche Verträglichkeit
- Zusätzlicher Grunderwerb erforderlich
- Sehr geringes Platzangebot wegen des parallel zur B 3 verlaufenden Radweges
- Statische Verhältnisse in Verbindung mit der vorhandenen Stützmauer
- Verbindungsweg von Bushaltestelle zum Geh- und Radweg steht in Konflikt mit einem durchgängigen Lärmschutz

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Kassel Mathias	Tel. Nr.: 82-2413	Datum: 10.09.2014
---	-----------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Bereich Ostseite, südlich K 5366

Betroffen sind hier die beiden Gebäude Appenweierstraße 5 und 7. Aufgrund der unmittelbaren Lage des Gebäudes Appenweierstraße 5 am bestehenden Geh- und Radweg und der Zufahrt des Anwesens Appenweierstraße 7 direkt von der B 3 aus, ist hier eine Lärmschutzwand mit der erforderlichen Überdeckungslänge nicht zu realisieren.

Das Regierungspräsidium kommt zu dem Ergebnis, dass passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Vorhabensträger, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Ein wesentliches Projektmerkmal ist, dass es sich hier um keinen Straßenneubau, sondern um den Umbau des bestehenden Knoten B 3 / K 5366 handelt. Dies bedeutet, dass keine vollkommen neuen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen in der Landschaft erzeugt werden. Der Umbau beschränkt sich weitestgehend auf schmale Randzonen angrenzender Nutzungen. Die geplanten Maßnahmen zielen alle darauf ab, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans im Planfeststellungsverfahren ausgewiesen.

5. Kosten

Die Kosten für die Verkehrsanlage betragen:

Baukosten: 0,694 Mio. Euro

Grunderwerbskosten: 0,069 Mio. Euro

Gesamtkosten: 0,763 Mio. Euro

Der Kostenträger der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland. Bei der Änderung dieses Knotenpunktes teilen sich die Kosten auf die Beteiligten nach den Straßen-Kreuzungsrichtlinien des Bundes 2010 (StraKR). Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Kreuzung, bei der sich die Kosten auf die beteiligten Baulastträger im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Äste aufteilen, wie sie sich nach der Änderung darstellen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Kassel Mathias	82-2413	10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Da auf der Grundlage der Verkehrszählung vom 21.09.2010 und der Hochrechnung auf den Prognosehorizont 2020 der Verkehr auf den Straßenästen der K 5366 und der Windschläger Straße jeweils deutlich geringer ist als 20%, gilt für die Stadt Offenburg und den Ortenaukreis jeweils die Bagatellklausel, so dass der Bund die Gesamtkosten für den Umbau / die Umgestaltung des Knotenpunktes allein tragen muss.

6. Verfahren

Zur Erlangung des Baurechts ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderlich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden unter anderem die landschaftspflegerischen Maßnahmen geprüft, für die zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Vorlage noch keine Unterlagen vorlagen.

Die Planunterlagen für die geplante Maßnahme werden im Rechtsverfahren öffentlich ausgelegt. Die durch die Lärmimmissionen betroffenen Eigentümer oder Mieter können im Rahmen des Verfahrens Ihre Belange geltend machen. Dies gilt für alle Belange die Betroffenheiten bei den Anliegern verursachen. Die Planfeststellungsbehörde wird dann diese Einwände prüfen und abwägen.

7. Empfehlung der Verwaltung

Die vom Regierungspräsidium geplante Maßnahme führt zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs auf der Bundesstraße. Rückstaubildungen in der Windschläger Straße können reduziert werden. Die Anreize, verbotener Weise den Spieriweg zu befahren, dürften geringer werden. Die Wartezeiten am Knoten B 3 / Windschläger Straße werden für alle Verkehrsteilnehmer kürzer. Die Lärmimmissionen nehmen kaum zu. Die maximale Zunahme liegt bei 0,7 dB(A). Für neun Anwesen ergibt sich aus der Maßnahme ein Anspruch auf passiven Lärmschutz. Nach ersten Einschätzungen können die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Großteil vor Ort realisiert werden. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Verwaltung die Maßnahme.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

140/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Kassel Mathias	82-2413	10.09.2014

Betreff: Optimierung der signaltechnischen Regelung am Knoten B 3/Windschläger Straße

Dennoch ergeben sich aus Sicht der Verwaltung nachstehende notwendige Verbesserungsmöglichkeiten, die die Verwaltung bereits vor dem Einleiten des Rechtsverfahrens an das Regierungspräsidium weitergeben wird:

- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen (Hochbord mit 18 cm Anschlag sowie entsprechende Leiteinrichtungen). Für die Haltestelle in Fahrtrichtung Norden soll die Anfahrt verbessert werden, in dem der Kurvenradius weiter zurückgenommen wird, damit der Bus tatsächlich parallel zur Haltestellenkante stehen kann.
- Ausbildung aller Gehwegbreiten mit mindestens 2,0 m.
- Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst vor Ort vorgenommen werden.
- Nachdem es sehr schwierig bzw. teilweise ausgeschlossen ist, eine Lärmschutzwand direkt neben der Fahrbahn unterzubringen soll eine Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgen, ob es möglich wäre, bei entsprechenden Wünschen der Anlieger, eine Lärmschutzwand auf deren betroffenen Privatgrundstücken finanzieren zu können.

Der Ortschaftsrat von Windschlag hat in seiner Sitzung vom 29.10.2014 mit einstimmigem Beschluss die Empfehlung der Verwaltung gut geheißt. Er fordert aber zusätzlich mit einstimmigem Beschluss, dass nördlich des Knotens auf der zum Ort zugewandten Seite eine Lärmschutzwand entlang der Fahrbahn errichtet wird.